BERECHNUNGS-EMPFEHLUNGEN

WAS MACHEN SIE DA EIGENTLICH?

DR. MICHAEL STRIEBE

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

Geb.-Nr. 0070 GOZ

Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung

Modellrechnung 1
Berechnung der Geb.-Nr. 0070 GOZ bei der Entfernung von Füllungs- / Kompositmaterial

Annahmen: Berechnung erfolgte bisher nicht gemäß der Empfehlung, wird in der Praxis zukünftig 60-mal pro Jahr angewendet (Entfernung von Restaurationsmaterial aus 600 Zähnen bei 600 Patienten, Notwendigkeit der Vitalitätsprüfung in 10% der Fälle, in derselben Sitzung keine berechnete Vitalitätsprüfung auf andere Art und Weise und / oder an anderen Zähnen, Geb.-Nr. 0070 GOZ zum 2,3-fachen Steigerungssatz) , Berechnungszeitraum 1 Jahr

Finanzielle Auswirkungen in der Praxis

60 x 6,47€ = 388,20€ Honorar p. a.

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

Modellrechnung 2
Berechnung der Geb.-Nr. 0070 GOZ im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 2010 GOZ

Annahmen: Berechnung erfolgte bisher nicht gemäß der Empfehlung, wird in der Praxis zukünftig 70-mal pro Jahr angewendet (100 Behandlungen überempfindlicher Zahnflächen bei 100 Patienten, Notwendigkeit der Detektion des oder der überempfindlichen Zähne in 70% der Fälle), Geb.-Nr. 0070 GOZ zum 2,3-fachen Steigerungssatz , Berechnungszeitraum 1 Jahr

Finanzielle Auswirkungen in der Praxis

70 x 6,47€ = 452,90€ Honorar p. a.

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

Geb.-Nr. 2180 GOZ

Vorbereiten eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

Geb.-Nr. 2180 GOZ
Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

Geb.-Nr. 2330 GOZ

Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität

Geb.-Nr. 0090 GOZ

Intraorale Infiltrationsanästhesie

Wird die Leistung nach der Nummer 0090 je Zahn mehr als einmal berechnet, ist dies in der Rechnung zu begründen.

Geb.-Nr. 0100 GOZ

Intraorale Leitungsanästhesie

Geb.-Nr. 0100 GOZ Intraorale Leitungsanästhesie

- des Nervus buccalis
- des Nervus mentalis
- des Nervus lingualis
- des Nervus infraorbitalis
- am Tuber maxillae
- am Canalis incisivus
- am Foramen palatinum majus

Geb.-Nr. 3100 GOZ

Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)

Geb.-Nr. 3100 GOZ
Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)

Geb.-Nr. 3000/3010 GOZ
Entfernung eines ein-/mehrwurzeligen Zahnes

Geb.-Nr. 3100 GOZ
Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, Operationsgebiet (Raum einer Zusammenhängenden Schnittführung)

Geb.-Nr. 3000/3010 GOZ
Entfernung eines ein-/mehrwurzeligen Zahnes

Geb.-Nr. 0500 GOZ

Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind

Geb.-Nr. 2000 GOZ

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunstoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

Geb.-Nr. 2060 GOZ
Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, einschließlich Verwendung von Inserts

Geb.-Nr. 5200 GOZ Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Haftelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

Geb.-Nr. 5210 GOZ Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

Geb.-Nr. 5220 GOZ Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer

Geb.-Nr. 5230 GOZ Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer

Durch die Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5230 sind folgende Leistungen abgegolten:
Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), Bestimmung der Kieferrelation, Einproben, Einpassen bzw. Einfügen, Nachkontrolle und Korrekturen.

Geb.-Nr. 5250 GOZ Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)
Geb.-Nr. 5260 GOZ Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen
Geb.-Nr. 5270 GOZ Teilunterfütterung einer Prothese
Geb.-Nr. 5280 GOZ Vollständige Unterfütterung einer Prothese
Geb.-Nr. 5290 GOZ Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer
Geb.-Nr. 5300 GOZ Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer

Geb.-Nr. 4020 GOZ
Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen, gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung

Geb.-Nr. 4030 GOZ
Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung

Geb.-Nr. 1 GOÄ
Ärztliche Beratung

Geb.-Nr. 5 GOÄ
Symptombezogene Untersuchung

Geb.-Nr. 6190 GOZ
Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

Geb.-Nr. 2060 GOZ
Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts

Geb.-Nr. 2130 GOZ
Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

Geb.-Nr. 5170 GOZ
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und / oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer

Geb.-Nr. 5250a GOZ
Professionelle Prothesenreinigung entsprechend Nr. 5250 Wiederherstellung der Funktion einer Prothese (ohne Abformung)

Geb.-Nr. 5250a GOZ

1. Sie stellen die Diagnose und die Notwendigkeit fest
2. Sie erteilen den Auftrag an das Labor
3. Sie organisieren den Transport
4. Sie kontrollieren und überwachen die Wiederanlieferung der Prothese
5. Sie gliedern die Prothese wieder ein
6. Sie schreiben eine Rechnung und verauslagen die zahntechnischen Kosten
7. Sie kontrollieren und verbuchen den Zahlungseingang

ZKN-Relevante Rechtsprechung

Mehrere digitale Volumentomogramme nach der Geb.-Nr. 5370 GOÄ in einer Sitzung sind gebührenrechtlich in die nur einmalige Berechnung der Geb.-Nr. 5369 GOÄ zu wandeln.

Mehrere dreidimensionale, computerassistierte Analysen nach der Geb.-Nr. 5377 GOÄ sind jedoch in einer Sitzung entsprechend der tatsächlichen Anzahl der erbrachten und analysierten digitalen Volumentomogramme berechnungsfähig.

Das hat der Bundesgerichtshof (Az.: III ZR 241/21 vom 22.09.2022) entschieden. ■

SIE HABEN FRAGEN, ANREGUNGEN RUND UM DIE GOZ UND DEREN ANWENDUNG?
Nehmen Sie Kontakt auf unter → rechtsabteilung@zkn.de

ZKN-BERECHNUNGSEMPFEHLUNG

Erfolgt der provisorische Verschluss einer Kavität nach der Geb.-Nr. 2020 GOZ mit einem adhäsiv befestigten Material, so ist die Geb.-Nr. 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung neben der Geb.-Nr. 2020 GOZ berechnungsfähig.
Die beispielhafte Aufzählung der mit der Geb.-Nr. 2197 GOZ kombinierbaren Leistungen ist nicht abschließend.

Geb.-Nr. 2020 GOZ Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität

Geb.-Nr. 2197 GOZ Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

Dr. Michael Striebe, Hemmingen
ZKN-Vorstandsbeauftragter für privates Gebührenrecht